

3. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Bilshausen über Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalles und über Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende 3. Nachtragssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung

1. Die Gemeindedirektorin/Der Gemeindedirektor erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 170 Euro.
2. Die stellvertretende Gemeindedirektorin/Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 90 Euro
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 340 Euro.
4. Die/Der Internetbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 Euro.

Artikel 2

Dieser 3. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bilshausen, den 24.10.2019

Gemeinde Bilshausen

Ahrenhold
Gemeindedirektor